



ing ingenieur kammer saarland

INFORMATIONEN, NACHRICHTEN, MENSCHEN, EREIGNISSE

44. Mitgliederversammlung 2018

Präsident Dr.-Ing. Frank Rogmann freute sich, zur 44. Mitgliederversammlung am 28. Mai 2018 neben 40 Kammermitgliedern auch den neuen saarländischen Finanzminister Peter Strobel in der Industrie- und Handelskammer in Saarbrücken begrüßen zu können.



Präsident Frank Rogmann dankt Finanzminister Peter Strobel für sein Grußwort.

In seinem Grußwort ging Minister Strobel auf den Fachkräftemangel ein. Auch an Ingenieuren in Wirtschaft und im öffentlichen Bereich bestehe Bedarf. Auf 1.000 Einwohner kommen im Saarland nur 34 Ingenieure so Strobel. Dort gäbe es Nachholbedarfe, denen durch Aktionen wie dem Girls' Day oder SaarlIng begegnet werden sollen.

Präsident Rogmann ergänzte, dass es hierzu schon seit Jahren Gespräche mit der HTW Saar gegeben habe, in denen die Ingenieurkammer forderte, mehr Studienanfänger aufzunehmen. Jährlich gebe es an der HTW Saar etwa 40 Absolventen, was für den Bedarf der Planungs- und Bauwirtschaft zu wenig sei. Eine Absolventenzahl von ca. 80 wäre erforderlich, um der Nachfrage gerecht zu werden.

Anschließend richtete Präsident Rogmann das Wort direkt an Herrn Strobel, welcher als Justizminister auch für das Vergaberecht im Saarland zuständig ist. Bei der Vergabe von Aufträgen unterhalb des Schwellenwertes von 213.000 Euro müssen momentan 3 Angebote eingeholt werden, wenn die Auftragssumme 1.000 Euro übersteigt. Der dadurch verursachte zeitliche und finanzielle Aufwand steht sowohl auf Seiten der Bauverwaltung als auch auf

Seiten der Ingenieurbüros in einem klaren Missverhältnis zu dem Wert der Leistung. Dadurch wird die Vergabe freiberuflicher Leistungen erheblich gehemmt. Daher forderte Präsident Rogmann, die Grenze, unterhalb derer freiberufliche Leistungen direkt, ohne Einholung von Vergleichsangeboten, vergeben werden können, bei mindestens 10.000 Euro netto anzusiedeln. Um den Grundsätzen der Nichtdiskriminierung, Gleichbehandlung und Transparenz zu entsprechen, sollen die öffentlichen Auftraggeber dabei eine Streuung der Aufträge anstreben. Dies könnte zum Beispiel durch Rotation der Auftragnehmer und ein Vier-Augen-Prinzip bei der Auftragserteilung auf Seiten des Auftraggebers gewährleistet werden. Zudem sollten auch immer junge und neue Büros eine Chance bekommen und angefragt werden.

In diesem Zusammenhang wies Präsident Rogmann darauf hin, dass oberhalb dieser Bagatellgrenze der öffentliche Auftraggeber weiterhin das Recht haben sollte mit nur einem Bieter zu verhandeln, sofern die HOAI-Leistungen dominant sind. Insbesondere wenn man mit diesem Büro in der Vergangenheit schon gute Erfahrungen gemacht habe, könne dies das Vergabeverfahren beschleunigen.

Ein weiterer Punkt waren die Stundensätze für freiberufliche Leistungen. Da seit einigen Jahren die Stundenlöhne in der HOAI nicht mehr gesetzlich verankert sind, fordern die Ingenieurkammer und die Architektenkammer des Saarlandes Orientierungswerte, die als Grundlage für weitere Vertragsverhandlungen dienen sollen, mit dem Verweis auf Baden-Württemberg, wo eine solche Regelung schon eingeführt wurde.

Im zweiten Teil der Mitgliederversammlung blickten Präsident Rogmann und die übrigen Vorstandsmitglieder auf die Arbeit der Ingenieurkammer zurück und gaben einen Ausblick auf die im kommenden Jahr anstehenden Aktivitäten.



Die Kammermitglieder bei der Abstimmung.



Einstimmig wurde die Jahresrechnung 2017 von der Mitgliederversammlung abgenommen und der Vorstand (bei Enthaltung der Betroffenen) für das abgelaufene Wirtschaftsjahr entlastet. Auch der Haushaltsplan für das Jahr 2018 wurde einstimmig verabschiedet.

Die neue Schlichtungsordnung der Ingenieurkammer des Saarlandes wurde einstimmig beschlossen. Den Text der Schlichtungsordnung finden Sie am Ende der DIB-Beilage.

Bei einem gemeinsamen Abendessen in einem nahegelegenen Restaurant klang die Mitgliederversammlung mit interessanten Gesprächen aus.

Stundensätze für freiberufliche Leistungen

Vorschlag der Ingenieurkammer des Saarlandes und der Architektenkammer des Saarlandes

Die Ingenieurkammer des Saarlandes und die Architektenkammer des Saarlandes haben sich gemeinsam für die Erarbeitung einer Orientierungshilfe zu Stundensätzen für die Honorierung planerischer Leistungen, die nicht von der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) erfasst sind, ausgesprochen. Mit der Bitte um Unterstützung sind die Kammern nun an Finanzminister Peter Strobel hergetreten.

Durch die HOAI-Novelle 2009 sind einige Planerleistungen aus der HOAI entfallen mit der Folge, dass in Ermangelung eines gesetzlichen Preisrechts Honorare für diese Leistungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer frei verhandelt und vereinbart werden können. Hierbei stellt sich immer wieder die Frage, welcher Stundensatz angemessen ist. Dies ist zwar nicht leicht zu beantworten, dennoch haben sich Ingenieurkammer und Architektenkammer verständigt, den Versuch zu unternehmen realistische Orientierungswerte mit den öffentlichen Auftraggebern zu vereinbaren. Dies bringt nach Ansicht der Kammern Vorteile für beide Seiten. So müssen nicht mehr bei jeder Vertragsverhandlung alle Kalkulationsansätze erneut diskutiert werden. Ingenieurkammer und Architektenkammer sehen einen Bedarf an allgemeinen Orientierungswerten, da diese in der Praxis eine durchaus wichtige Rolle spielen.

Vorbild für die Initiative ist eine gleichartige Vereinbarung aus Baden-Württemberg. Dort haben die Architektenkammer, die Ingenieurkammer, das Ministerium für Finanzen, das Ministerium für Verkehr, der Landkreistag, der Städtetag sowie der Gemeindetag eine allgemein abgestimmte und akzeptierte Orientierungshilfe für Stundensätze vereinbart. Die saarländischen Kammern würden es begrüßen, wenn dies auch im Saarland mit dem Ministerium für Finanzen, dem Ministerium für Inneres, Bauen und Sport, dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr sowie den kommunalen Spitzenverbänden gelänge.

In Baden-Württemberg orientieren sich die Erhöhungen der in der Orientierungshilfe festgeschriebenen Werte an den Ergebnissen der Tarifgehälter des TVöD-L. Nach Vorstellung der Architektenkammer des Saarlandes und der Ingenieurkammer des Saarlandes könnte die Orientierungs-

hilfe zum 1. Januar 2019 vereinbart werden und folgende **Netto-Stundensätze** enthalten:

Büroinhaber/leitender Angestellter:	95,00 Euro,
Diplomingenieur/Bautechniker/ Vermessungstechniker:	75,00 Euro
Bauzeichner:	59,00 Euro.

Honorarstundensätze müssen auskömmlich sein. Qualitativ hochwertige Leistungen von Architekten und Ingenieuren müssen entsprechend vergütet werden. Die Kammern hoffen auf eine allseitige Akzeptanz der vorgeschlagenen Stundensätze.

Über die weitere Entwicklung werden wir regelmäßig berichten.

Networking

Zum ersten Mal hat die Ingenieurkammer des Saarlandes am 04. Juni 2018 zum Studenten- & Unternehmerstammtisch nach Saarbrücken ins Restaurant Undine geladen.

Studenten ingenieurwissenschaftlicher Fachrichtungen hatten die Möglichkeit, die Ingenieurkammer des Saarlandes und die vielseitigen Tätigkeitsbereiche von Ingenieurbüros kennenzulernen.



Die Teilnehmer folgten interessiert dem Beitrag von Dipl.-Ing. Christian Hauter

Im kleinen Kreis stellte der Präsident der Ingenieurkammer des Saarlandes, Dr.-Ing. Frank Rogmann, die Kammer vor und übergab anschließend das Wort an Dipl.-Ing. Christian Hauter, der in seinem Vortrag die Arbeit des Bauingenieurs als Bauleiter am Beispiel des Baumwipfelpfades Saarschleife erläuterte.

Anschließend hatten Studenten und Kammermitglieder bei einem gemütlichen Abendessen die Gelegenheit, sich kennenzulernen, auszutauschen und ihre Netzwerke zu erweitern.



Schülerwettbewerb Junior.ING

Saarländerinnen sind Deutschlands beste Nachwuchs-Ingenieurinnen

Mit ihrer Brücke „Swing“ setzten sich Teresa Betz von der Waldorfschule Altenkessel und Mira Schwaiger vom Ludwigsgymnasium in Saarbrücken gegen 3.230 „Jungingenieurinnen und -ingenieure“ in der Alterskategorie II (ab Klasse 9) durch und wurden Anfang Juni im Berliner Technikmuseum als bestes Team beim bundesweiten Schülerwettbewerb Junior.ING der Ingenieurkammern ausgezeichnet.



Geschäftsführerin Anke Fellingner-Hoffmann (l.) und BInGK-Vizepräsident Ingolf Kluge (r.) überreichen Mira Schwaiger und Teresa Betz (v.l.n.r.) den 1. Preis

Schon im März beim Landesentscheid in Saarbrücken hatten die Beiden, die gemeinsam zum vierten Mal an dem Schülerwettbewerb teilnahmen, mit ihrem ebenso originellen wie technisch gelungenen Brückenmodell überzeugen können. Die Bundesjury lobte, dass der Falterwerksbogen der Brücke trotz minimalem Materialaufwand genügend Steifigkeit und ausreichend Stabilität besitzt.

Auch in der Alterskategorie I (bis Klasse 8) konnten zwei junge Saarländerinnen die Jury überzeugen: Hannah Kemmer und Lotta Schwaiger aus der 4. Klasse der Grundschule Bübingen-Güdingen belegten mit ihrem Modell „la passerelle“ als jüngste Teilnehmerinnen beim Bundesentscheid einen hervorragenden 5. Platz.

„Mit diesem tollen Ergebnis auf Bundesebene stellen die saarländischen Schülerinnen einmal mehr sehr eindrucksvoll ihr Talent und technisches Verständnis unter Beweis“, freute sich der Präsident der Ingenieurkammer des Saarlandes, Dr.-Ing. Frank Rogmann.

Das hervorragende Abschneiden der saarländischen Schülerinnen nahm der Saarländische Rundfunk zum Anlass für einen Beitrag, der am 18.06.2018 im Aktuellen Bericht ausgestrahlt wurde. Dieser kann im Internet unter www.ardmediathek.de angesehen werden.

Das Saarland voller Energie

Auch in diesem Jahr findet ab dem 15. September wieder die vom saarländischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr geförderte Aktionswoche „Das Saarland voller Energie“ statt.

Ministerin Anke Rehlinger hatte die Akteure der letzten Aktionswoche Ende Mai ins Ministerium eingeladen, um über die Themenschwerpunkte der Aktionswoche 2018 zu diskutieren. 60 Gäste, darunter auch Dipl.-Ing. Christine Mörgen, Vorstandsmitglied der Ingenieurkammer des Saarlandes, folgten der Einladung. Die Ministerin nutzte die Gelegenheit, um sich für das große Engagement der Teilnehmer in den vergangenen Jahren zu bedanken.



Vorstandsmitglied Christine Mörgen und Wirtschaftsministerin Anke Rehlinger; daneben Cornelia Noll von der Architektenkammer (v.l.n.r.)

Im Mittelpunkt der kommenden Aktionswoche, die als gemeinsame Plattform für Informations- und Beratungsangebote dient, stehen die Themen Erneuerbare Energien, umweltfreundliche Mobilität und Energieeffizienz.

Die Aktionswoche bietet Bürgerinnen und Bürgern, Unternehmen, Kommunen oder aber wissenschaftlichen Einrichtungen und anderen die Möglichkeit, gleichzeitig zu zeigen und zu erleben, wie vielfältig das Thema Energiewende im Saarland aufgestellt ist und mit wie viel Engagement sie vor Ort umgesetzt wird.

Die Ingenieurkammer des Saarlandes unterstützt auch in diesem Jahr wieder die Aktionswoche.

11. Bausachverständigentag Südwest

Am 16. Mai 2018 fand der 11. Bausachverständigentag Südwest mit rund 100 Teilnehmern statt. Die gemeinsame Fachtagung der Architekten- und Ingenieurkammern der Länder Rheinland-Pfalz, Hessen, sowie Saarland wurde in diesem Jahr im Erbacher Hof in Mainz durchgeführt und federführend von der Architektenkammer Rheinland-Pfalz organisiert.

In acht Vorträgen informierte der 11. Bausachverständigentag Südwest über aktuelle Problemstellungen der Tätigkeit von öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen.

Über Vergütungsanpassungen gemäß VOB/B und dem neuem Bauvertragsrecht referierte Frank A. Bötzkles, Dipl.-Wirtsch.-Ing., ö.b.u.v. Sachverständiger für Bauablaufstörungen aus Braunschweig in seinem Vortrag zum Thema „Nachtragsmanagement am Bau“.

Foto: Martina Pippich



Wie immer gut besucht.

Gleich zwei Vorträge hielt Andreas Jardin, Dipl.-Ing., Architekt und Immobilienökonom aus Pulheim. Im ersten Vortrag beleuchtete er die noch immer nicht abgeschlossene Erneuerung der Wertermittlungsrichtlinie. Ein wesentliches Ziel sei dabei, einen einheitlichen Standard zu erreichen. Zur Verbesserung der Datenqualität über einen längeren Zeitraum sei eine „intelligente“ Zusammenführung zur neuen WertR zu empfehlen und nicht ein „hintereinanderschreiben“ der einzelnen Richtlinien. Im zweiten Vortrag stellte Andreas Jardin die steuerliche Bewertung – das unterschätzte Aufgabengebiet dar.

Welche Erwartungen die Feuerwehr bei Bauprojekten hat, wurde von Johannes Feyrer, Direktor der Berufsfeuerwehr Köln, und Bernhard Swierzy, stv. Leiter der Abteilung Gefahrenvorbeugung der Berufsfeuerwehr Köln, anhand mehrerer Praxisbeispiele erläutert. Beleuchtet wurden hierbei die Erwartungen in der Genehmigungsphase, während der Bauzeit und während des Betriebs des Gebäudes. Die Berührungspunkte der Feuerwehr mit Planern und die Schnittmengen für die gemeinsame projektbezogene Arbeit wurden anschaulich vermittelt.

Einen interessanten Sachverhalt schilderte nach der Mittagspause Horst Schmid, Dipl.-Ing. (FH), Architekt, ö.b.u.v. Sachverständiger für Bauschäden und Bewertung zum Thema „Der geschuldete Erfolg des Energieberaters beim EnEV-Nachweis oder KfW-Antrag“. Hierbei ging es um die Frage, ob ein errichtetes Haus dem KfW-Standard 55 (EnEV 2009) entspricht. Dabei wurden im rechnerischen Nachweis Abweichungen aufgezeigt, die unter Verwendung verschiedener Softwareprodukte entstehen können. Im zweiten Teil beantwortete Paul Blaschke, Vorsitzender Richter am Landgericht Mainz a.D. sich daraus ergebende rechtliche Fragen, wie die Haftung des Energieberaters gegenüber dem Auftraggeber oder Bauherren, sowie Auswirkungen und Konsequenzen bei der Bewilligung von Fördermitteln.

Im vorletzten Vortrag der Veranstaltung stand die Qualitätssicherung während der Planungs- und Bauphase im Fokus. Frank Deitschun, ö.b.u.v. Sachverständiger für Schäden an Gebäuden stellt das Beweissicherungskonzept als Planungsaufgabe beispielhaft vor, welches als Voruntersuchung und Teil des Qualitätsmanagements in Planung und Ausführung unabdingbar ist.

Dass es nahezu keine Planung ohne Artenschutzrisiko gibt, stellte Prof. Dr. jur. Jochen Kerkmann im abschließenden Vortrag beispielhaft dar. Beim Artenschutz ist der Prüfmaßstab zu beachten und die Strafvorschriften zu bedenken.

Der nächste gemeinsame Bausachverständigentag Südwest wird auch 2019 wieder durchgeführt und nach dem Rotationsprinzip federführend von der Ingenieurkammer Hessen organisiert.

Amtsblatt

Teil I vom 24. Mai 2018

Gesetz Nr. 1941 zur Anpassung des Saarländischen Datenschutzgesetzes an die Verordnung (EU) 2016/279
Vom 16. Mai 2018

Teil I vom 30. Mai 2018

Verordnung über die Clearingverfahren und die Einrichtung der Clearingstelle Mittelstand (Clearingverfahrensverordnung – CIVfVO)

Vom 30. April 2018

Mit der Bekanntmachung der Clearingverfahrensverordnung kann die Clearingstelle Mittelstand nun ihre Arbeit aufnehmen. Die Einrichtung ist Teil der aktiven Mittelstandspolitik für das Saarland. Durch sie sollen Anliegen der kleinen und mittleren Unternehmen stärker berücksichtigt und Vorschriften verhindert werden, die den Mittelstand ausbremsen.

Neben der Beratung der Landesregierung hat die Clearingstelle als unabhängiges Gremium noch andere Aufgaben. So kann sie im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr auch Verbesserungsvorschläge zugunsten des Mittelstandes für bereits bestehende Gesetze unterbreiten. Außerdem ist die Clearingstelle befugt, sich auf Bitte der Landesregierung oder einzelner Ressorts zu Gesetzesvorhaben des Bundes, der Länder oder der Europäischen Union zu äußern. Die Stellungnahmen der Clearingstelle sind damit fester Bestandteil im Rechtssetzungsverfahren des Saarlandes.

An den von der Clearingstelle untersuchten Verfahren werden die Kammern und Verbände der gewerblichen Wirtschaft, der Freien Berufe und der Arbeitnehmer sowie der kommunalen Spitzenverbände beteiligt.

Erlasse

Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes (RBBau)

Das Bundesministerium des Innern für Bau und Heimat (BMI) hat am 31.05.2018 das neue Vertragsmuster „Objektplanung – Gebäude und Innenräume“ der Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes (RBBau) nebst Anlagen sowie die Allgemeinen Vertragsbestimmungen (AVB) zur Anwendung durch die Bundesbauverwaltung eingeführt.

Die Änderungen waren erforderlich geworden aufgrund der am 1. Januar 2018 in Kraft getretenen Änderungen zum Bauvertrags- und Architektenvertragsrecht des BGB sowie aufgrund der BGH Rechtsprechung insbesondere zum Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Im Vorfeld der Änderung hatte das Ministerium im Novem-



ber 2017 Kammern und Verbände zu einem gemeinsamen Gespräch eingeladen, an dem auch die Bundesingenieurkammer teilgenommen hatte. Dabei wurden die aus der Anwendungspraxis als problematisch oder änderungsbedürftig erkannten Regelungen im Vertragsmuster sowie in den AVB diskutiert und seitens der Kammern und Verbände Änderungen hierzu vorgeschlagen.

Die Bundesingenieurkammer hat einen Überblick über die wesentlichen Änderungen und auch diejenigen Punkte, die trotz entsprechender Stellungnahmen der Kammern keine Änderung erfahren haben, erstellt. Dieser ist auf der Internetseite der Ingenieurkammer des Saarlandes unter www.ing-saarland.de abrufbar.

Das aktualisierte neue Vertragsmuster ist im Portal der Fachinformation Bundesbau abrufbar unter: <https://fib-bund.de/Inhalt/Richtlinien/RBBau/>.

GHV Rechtsprechungs-Check

GHV

Ist eine Bestandsuntersuchung nicht möglich, darf keine Unterfangung geplant werden!

OLG Frankfurt, 08.07.2016 – 10 U 17/14

Aus dem Urteil: „Die Beklagten waren bei der Planungs- und Bauvorbereitung (...), aufgrund der von ihnen einzuhaltenden Regeln der Technik nach Nr. 6.1 der DIN 4123 verpflichtet, vor Beginn der Ausschachtungen die örtlichen Verhältnisse in jedem Einzelfall eingehend zu untersuchen, sofern nicht vorhandene Bauunterlagen und Erfahrungen ausreichenden Aufschluss geben. Wären Bauunterlagen vorhanden gewesen, hätten sie nach Nr. 6.1 der DIN 4123 durch Stichproben überprüfen müssen, ob die aus vorhandenen Bauunterlagen entnommenen Angaben mit der Wirklichkeit übereinstimmen. Nach Nr. 6.3 der DIN 4123 sind bei den örtlichen Untersuchungen insbesondere Art, Abmessungen und Zustand der im Einflussbereich der Baugrube bestehenden Fundamente festzustellen. (...) Gerade vor dem Hintergrund der kritischen Situation bei Ausschachtungen und Gründungsarbeiten neben bestehenden Gebäuden regelt die DIN 4123 die Vorgehensweise und die Untersuchungspflichten sehr genau, um unbekannte Eventualitäten auszuschließen und solche Schadensfälle, (...), nach Möglichkeit zu verhindern.“

Fall: Bei der Unterfangung der Giebelwand eines Nachbargebäudes kommt es zu schweren Setzungsschäden. Der Auftraggeber verlangt wegen mangelhafter Tragwerksplanungs- und Bauüberwachungsleistungen vom Planer Schadensersatz.

Urteil: Mit Erfolg!

Begründung: Der Planer sei seiner Prüfungspflicht nicht nachgekommen. Bei der Planung der Unterfangung hätte der Planer eine Fundamentstärke von 0,7 m angenommen. Diese Annahme hätte sich allein auf eine Messung der Baufirma gestützt, die die Wandstärke der vorhandenen Giebelwand mit 0,7 m vermessen hätte. Bestandunterlagen des Gebäudes hätten nicht vorgelegen und weitere Untersuchungen zur Ausführung der Fundamente seien nicht angestellt worden. Nach Nr. 6.1 der DIN 4123 wäre der Planer jedoch verpflichtet gewesen, vor Beginn der Aushub- und Ausschachtungsarbeiten die örtlichen Verhältnisse eingehend zu untersuchen und zu prüfen,

ob seine Annahmen mit den wirklichen Verhältnisse übereinstimmen. Das hätte der Planer jedoch unterlassen und somit gegen seine Prüf- und Hinweispflichten verstoßen. Statt eine Untersuchung des vorhandenen Fundaments mithilfe von Kernbohrungen durchzuführen, was lt. Gerichtsgutachter einfach möglich gewesen wäre, hätte sich der Planer „blind“ auf seine Annahmen versteift.

GHV: Hier kann nur wiederholt werden, was die Rechtsprechung in solchen Fällen regelmäßig urteilt: Es dürfen nur sichere Konstruktionen geplant werden! „Sicher“ bezieht sich dabei nicht allein auf die Standsicherheit, sondern auch auf sonstige Gefahren für das Bauwerk selbst, aber auch auf die durch das Bauwerk und die Baustelle beeinflusste Umgebung! Außerdem heißt „sicher“ auch, dass Annahmen auf Übereinstimmung mit den tatsächlichen Verhältnissen geprüft werden müssen. Fehlerhaft ins „Blaue“ planen, stellt immer eine grobe Pflichtverletzung der Sorgfalts-, Prüf- und Hinweispflichten des Planers dar. Können Untersuchungen, um Annahmen zu prüfen, nicht durchgeführt werden, dürfen riskante Maßnahmen erst gar nicht vorgesehen werden! Zudem ist der Auftraggeber intensiv über Risiken zu beraten.

Geförderte Maßnahmen – Vergaberecht ist zwingend zu beachten!

OLG Düsseldorf, 25.08.2015 – 23 U 13/13

Aus dem Urteil: „Die Beklagte war verpflichtet, bei der Beauftragung von Zusatzleistungen, die nicht Bestandteil der Hauptverträge waren, vergaberechtliche Bestimmungen zu beachten, da sie wusste, dass das Bauvorhaben nach dem GVFG (Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz – Anmerkung Verfasser) gefördert wurde und Verstöße gegen die Vergabevorschriften der VOB/A die Zuwendungsfähigkeit (...) in Frage stellen konnte. Bereits das entsprechende Risiko eines Ausschlusses von der Förderung hatte die Beklagte zu berücksichtigen, da die Frage, ob ein „schwerer Verstoß“ gegen die VOB/A, der nach dem entsprechenden Ministererlass in der Regel zu einer Rückforderung der Zuwendungen führte, vorlag, von einer nicht zuverlässig vorauszu sehenden wertenden Beurteilung der Zuwendungsgeberin bzw. des Rechnungsprüfungsamts abhing (...)“

Fall: Der Bauüberwacher empfahl dem Auftraggeber die freihändige Vergabe von Zusatzleistungen an ein bereits auf der Baustelle tätiges Unternehmen. Die Prüfbehörde verlangte die Rückforderung von Fördermitteln, weil die Vergabevorschriften der VOB/A nicht eingehalten wurden. Der Auftraggeber machte den Bauüberwacher für die Vergabeverstöße verantwortlich und verlangte Schadensersatz.

Urteil: Mit Erfolg!

Begründung: Durch die besonderen Regelungen im Vertrag war der Bauüberwacher verpflichtet, die Vorgaben aus den Förderrichtlinien und dem Zuwendungsbescheid einzuhalten. Demzufolge hätte der Bauüberwacher bei seiner Empfehlung an den Auftraggeber zur Beauftragung von Zusatzleistungen an die bereits tätige Baufirma die Regelungen der VOB/A beachten müssen. Zudem hätte ihm bewusst sein müssen, dass ein vergaberechtlicher Verstoß die Zuwendung von Fördermitteln in Frage stellen kann. Der Bauüberwacher hätte daher berücksichtigen müssen, dass besondere Anforderungen an die Rechtfertigung der freihändigen Vergabe bestanden haben. Das Vorliegen von Voraussetzungen für eine freihändige Vergabe hätte der Bauüberwacher in seinem Bautagebuch oder in einem Vergabevermerk für die Prüfbehörde nachvollziehbar do-



kumentieren müssen! So hätte er dafür sorgen müssen, dass der Auftraggeber gegenüber der Prüfbehörde den Ausnahmefall nach § 3 Nr. 4 c)/ d) VOB/A 1992 hätte begründen können.

GHV: Wenn im Ingenieurvertrag vereinbart wird, dass die Vorgaben aus den Förderrichtlinien und dem Zuwendungsbescheid zu beachten und bei den Planungs- und Überwachungsleistungen umzusetzen sind, ist selbst bei Bauüberwachungsleistungen das Vergaberecht zwingend zu beachten! Im vorliegenden Fall hätte der Bauüberwacher gerade eben nicht pragmatisch denken und handeln dürfen! Statt eine Empfehlung für eine freihändige Vergabe zu geben, hätte er den Auftraggeber auf die Regelungen des § 3 VOB/A mit der Empfehlung einer vergaberechtl. Klärung aufmerksam machen müssen! Brandgefährlich für die Planer: Durch die Rückforderung von Fördermitteln entsteht dem Auftraggeber ein Schaden. Wenn der Planer für den Vergaberechtsfehler verantwortlich ist, bekommt der Auftraggeber die Fördermittel eben vom Planer (Schadensersatz)!

Es berichten und stehen auch für Fragen zur Verfügung: Dipl.-Ing. Peter Kalte und Dipl.-Ing. Arnulf Feller. GHV Gütestelle Honorar- und Vergaberecht e. V., Friedrichsplatz 6, 68165 Mannheim, www.ghv-guestestelle.de, Tel. 0621 / 860861-0, Fax: 0621 / 860861-20

Bundesanstalt für Wasserbau - BAW

Offenes Fachrepositorium für den Wasserbau stellt fünftausendste Publikation bereit

HENRY, das offene Fachrepositorium für den Wasserbau, hat am vergangenen Mittwoch die fünftausendste Publikation in seinen Bestand aufgenommen. Damit hat die BAW einen weiteren Meilenstein auf dem Weg zur Schaffung einer international relevanten Informationsplattform für den Wasserbau erreicht.

HENRY, das Hydraulic Engineering Repository, wird seit Mitte 2017 von der BAW betrieben und stellt als wasserbauspezifisches Fachrepositorium seinen Nutzern kostenlos tausende deutsch- und englischsprachige Publikationen im Volltext zur Verfügung. Ziel des Fachrepositoriums ist es, nicht nur den Wissensbestand der BAW-eigenen Wissenschaftler anzubieten. Im Sinne eines Crowdsourcing-Ansatzes sollen gezielt auch andere Forschende in den inhaltlichen Aufbau des Repositoriums einbezogen werden. Das Angebot zur Einstellung von Publikationen richtet sich an die gesamte nationale und internationale Wissenschafts-Community im Wasserbau.

Der Betrieb und Ausbau von HENRY sind Teil der Open Access-Strategie der BAW, die es sich zum Ziel gemacht hat, im Zuge einer immer rasanter voranschreitenden Digitalisierung und der sich dadurch wandelnden Erwartungen ihrer Kunden zeitgemäße Informationsangebote bereitzustellen. In den nächsten Jahren soll HENRY um ein Open Data-Portal bereichert werden, das Forschenden den kostenlosen Zugriff auf Forschungsdaten ermöglicht.

HENRY kann auf den Seiten des Infozentrums Wasserbau der BAW aufgerufen werden: <https://henry.baw.de/>

Fortbildung



Ingenieurbildung Südwest

Rabattaktion für Ingenieurkammermitglieder

Auf das Seminarangebot der Ingenieurbildung Südwest übernehmen die Ingenieurkammer des Saarlandes und die Akademie der Ingenieure auch im Jahr 2018 weiterhin 25 % der Kosten Ihrer Fortbildungsveranstaltung (www.ingenieurbildung-suedwest.de).

September 2018 – November 2018

ENERGIEEFFIZIENZ / BAUPHYSIK

Hydraulischer Abgleich für Energieberater – Anforderungen von KfW und BAFA

06.09.2018 in Mainz
07.09.2018 in Koblenz

Energieaudit nach DIN EN 16247-1 (ISO 50002)

17.09.2018 in Saarbrücken

Workshop Wärmebrücken – erkennen, analysieren, berechnen

18 + 19.10.2018 in Koblenz

PROJEKTSTEUERUNG

BIMpraxis – Einzeltermine buchbar

ab 20.09.2018 in Mainz

PERSÖNLICHKEIT

Psychologie und Rhetorik in der Verhandlungsführung für Architekten und Ingenieure

25.10.2018 in Mainz

Die Projektpräsentation

05.11.2018 in Mainz

UNTERNEHMENSFÜHRUNG

Nachfolgeregelung und Bürobewertung für Architekten und Ingenieure (½ Tag)

26.09.2018 in Mainz

Anmeldung und weitere Informationen:

Akademie der Ingenieure AkadIng GmbH,
Gerhard-Koch-Straße 2, 73760 Ostfildern,
Telefon: 0711/79 48 22 21, Telefax: 0711/79 48 22 23,
E-Mail: info@akademie-der-ingenieure.de,
Internet: www.ingenieurbildung-suedwest.de



Bekanntmachungen der Ingenieurkammer des Saarlandes

Schlichtungsordnung der Ingenieurkammer des Saarlandes

vom 28. Mai 2018

Auf Grund von § 39 i. V. m. § 13 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 und § 41 i. V. m. § 15 Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 des Saarländischen Architekten- und Ingenieurkammergesetzes (SAIG) vom 13. Juli 2016 (Amtsbl. I S. 714) hat die Mitgliederversammlung der Ingenieurkammer des Saarlandes die nachstehende Schlichtungsordnung beschlossen:

§ 1 Aufgaben des Schlichtungsausschusses

- (1) Zur gütlichen Beilegung von Streitigkeiten, die sich aus der Berufsausübung zwischen Kammermitgliedern oder zwischen diesen und Dritten (Parteien) ergeben, wird bei der Ingenieurkammer des Saarlandes ein ständiger Schlichtungsausschuss gebildet.
- (2) Auf Anrufung einer oder eines Beteiligten oder auf Anordnung des Kammervorstandes ist ein Schlichtungsversuch zu unternehmen. Ist eine Dritte oder ein Dritter beteiligt, so kann der Schlichtungsausschuss nur mit deren oder dessen Einverständnis tätig werden.

§ 2 Bestellung

- (1) Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Für jedes Mitglied ist eine Vertreterin oder ein Vertreter zu bestellen. Bei vorübergehender Verhinderung eines Ausschussmitgliedes tritt an seine Stelle für die Dauer der Verhinderung sein Vertreter. Scheidet ein Mitglied oder ein Vertreter aus, hat eine Neuwahl für den Rest der Amtszeit zu erfolgen.
- (2) Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses sind ehrenamtlich tätig. Sie haben einen Anspruch auf Entschädigung nach der Entschädigungsordnung der Ingenieurkammer des Saarlandes vom 27. Juni 2017 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3 Verschwiegenheit

- (1) Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses haben, auch nach Beendigung ihrer Amtszeit, über die Schlichtungsverhandlungen und die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Verhältnisse der Parteien Verschwiegenheit zu bewahren.
- (2) Über die Angelegenheiten, die der Verschwiegenheit unterliegen, dürfen die Mitglieder des Schlichtungsausschusses nur mit Genehmigung des Kammervorstandes Aussagen machen.

§ 4 Ausschlussgründe

Ein Mitglied des Schlichtungsausschusses ist von der Ausübung seines Amtes ausgeschlossen, wenn Umstände vorliegen, die nach Maßgabe der §§ 41 und 42 ZPO die Ausschließung eines Richters von der Amtsausübung oder seine Ablehnung als befangen rechtfertigen würden. Für die Ablehnung gelten die §§ 43 und 44 Absatz 2 bis 4 ZPO entsprechend.

§ 5 Einleitung des Verfahrens

- (1) Die oder der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses führt das Verfahren. Sie oder er bereitet die Schlichtungsverhandlung vor und leitet sie.
- (2) Der Antrag auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens ist schriftlich an den Schlichtungsausschuss der Ingenieurkammer des Saarlandes zu richten. Der Antrag muss die Parteien und den Gegenstand des Schlichtungsbegehrens bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel müssen angegeben werden. Als Beweismittel zugelassen sind der Zeugenbeweis, der Beweis durch Sachverständige und der Beweis durch Urkunden. Entspricht der Antrag diesen Anforderungen nicht, hat die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses den Antragsteller oder die Antragstellerin zu der erforderlichen Ergänzung innerhalb einer bestimmten Frist aufzufordern. Kommt die Antragstellerin oder der Antragsteller der Aufforderung nicht fristgerecht nach, kann der Antrag zurückgewiesen werden.
- (3) Die oder der Vorsitzende stellt die Antragschrift der anderen Partei zu, sofern der Kostenvorschuss gemäß § 2 Absatz 6 der Kostenordnung der Ingenieurkammer des Saarlandes innerhalb einer von der oder dem Vorsitzenden zu setzenden Frist, die 4 Wochen nicht übersteigen soll, eingegangen ist.
- (4) Mit der Zustellung fordert die oder der Vorsitzende die andere Partei auf, binnen 4 Wochen
 - zu erklären, ob sie mit der Durchführung des Schlichtungsverfahrens einverstanden sind,
 - auf die Antragschrift – gegebenenfalls unter Benennung von Zeugen und Sachverständigen – zu erwidern.
- (5) Liegen die Voraussetzungen für die Durchführung des Schlichtungsverfahrens nicht vor, wird der Antrag zurückgewiesen.

§ 6 Schlichtungsverhandlung

- (1) Die Verhandlung vor dem Schlichtungsausschuss ist mündlich.
- (2) Die oder der Vorsitzende hat zur Schlichtungsverhandlung die Parteien, Zeugen und Sachverständigen mit einer Frist von 2 Wochen schriftlich zu laden. Zur Wahrung der Frist genügt der Eingang der Ladung bei der Post.
- (3) Die Geladenen sind zum persönlichen Erscheinen und zur Aussage beziehungsweise Auskunftserteilung verpflichtet. Ihr Recht und ihre Pflicht zur Wahrung des Berufsgeheimnisses bleiben unberührt.
- (4) Im Verhinderungsfalle haben die Parteien mindestens 5 Werktage vor dem Sitzungstermin ihr Fernbleiben schriftlich mitzuteilen, wobei Zugang beim Schlichtungsausschuss innerhalb dieser Frist erforderlich ist.

§ 7 Beendigung des Schlichtungsverfahrens

Das Schlichtungsverfahren wird beendet, wenn

- a) eine Partei nicht zur Sitzung erscheint, ohne rechtzeitig (§ 6 Abs. 4) ihr Fernbleiben entschuldigt zu haben, es sei denn, die andere Partei beantragt Vertagung,
- b) ein geladener Zeuge oder Sachverständiger unentschuldigt nicht zur Sitzung erscheint und seine Aussage nach Ermessen des Schlichtungsausschusses



- ses zur Aufklärung des Sachverhaltes notwendig erscheint,
 c) ein Vergleich abgeschlossen wird oder
 d) sich eine vergleichsweise Erledigung nicht erzielen lässt.

§ 8 Protokollaufnahme

- (1) Über die Schlichtungsverhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen.
- (2) Das Protokoll enthält
 1. den Ort und die Zeit der Verhandlung;
 2. die Namen der erschienenen Parteien, der gesetzlichen Vertreterinnen oder Vertreter, der Zeuginnen oder Zeugen, der Sachverständigen und der Vorstandsmitglieder;
 3. die Namen der anwesenden Mitglieder des Schlichtungsausschusses;
 4. die Bezeichnung des Gegenstandes des Schlichtungsverfahrens;
 5. die Vereinbarung der Parteien oder die Feststellung, dass keine Einigung erzielt wurde.
- (3) Die oder der Vorsitzende bestimmt zu Beginn der Sitzung eine Beisitzerin oder einen Beisitzer mit der Führung des Protokolls. Sie oder er kann auch eine andere Person, die Mitarbeiterin oder Mitarbeiter in der Ingenieurkammer des Saarlandes ist, mit der Protokollführung beauftragen. Diese ist per Handschlag zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (4) Das Protokoll ist den Parteien vorzulesen oder zur Durchsicht vorzulegen. In dem Protokoll ist zu vermerken, dass dies geschehen und die Genehmigung erteilt ist oder welche Einwendungen erhoben worden sind. Das Protokoll ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses zu unterschreiben. Die Beteiligten erhalten Abschriften des Protokolls.

§ 9 Kosten

Für das Schlichtungsverfahren werden Gebühren erhoben, die in der Kostenordnung festgelegt sind. Die Auslagen werden in entstandener Höhe festgesetzt. Zeugen und Sachverständige haben nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776) zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2222) in der jeweils geltenden Fassung einen Entschädigungsanspruch.

§ 10 Kostentragungspflicht

- (1) Wird das Schlichtungsverfahren durch einen Vergleich beendet, enthält dieser eine Regelung über die Verteilung der Kosten.
- (2) Kommt ein Vergleich nicht zustande, so tragen die Parteien die Verfahrenskosten wie folgt:
 1. Die antragstellende Partei trägt die Kosten, wenn
 - a) ein Dritter als Antragsgegner sich mit dem Verfahren vor dem Schlichtungsausschuss nicht einverstanden erklärt oder
 - b) kein Vergleich zustande kommt.
 2. Die gegnerische Partei trägt die Kosten, wenn sie trotz Zustimmung zum Schlichtungsverfahren keine Gegenerklärung abgibt oder infolge nicht fristgerechter Abgabe einer Gegenerklärung der Schlichtungsversuch für gescheitert erklärt wird.

3. Die Partei trägt die Kosten, die
 - a) nicht zur Schlichtungsverhandlung erscheint oder
 - b) einen Zeugen oder Sachverständigen benannt hat, der zur Schlichtungsverhandlung ordnungsgemäß geladen ist und nicht erscheint oder als Sachverständiger sein Gutachten nicht rechtzeitig erstattet.

In Ausnahmefällen kann der Schlichtungsausschuss nach billigem Ermessen eine andere Aufteilung der Verfahrenskosten festsetzen.

- (3) Hat der Kammervorstand den Antrag auf Eröffnung eines Schlichtungsverfahrens gestellt und kommt es zu keinem Vergleich, werden keine Gebühren erhoben. Die Auslagen trägt die Kammer.

§ 11 Überleitungsvorschrift

Die vor Inkrafttreten dieser Schlichtungsordnung eingeleiteten Verfahren sind nach den neuen Verfahrensvorschriften weiterzuführen.

§ 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Schlichtungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Schlichtungsordnung vom 14. Juni 2005 (Amtsbl. S. 1864), die zuletzt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27. Juni 2018 (Deutsches Ingenieurblatt – Regionalbeilage Saarland, September 2017, S. 5) geändert worden ist, außer Kraft.

Ausgefertigt durch den Präsidenten der Ingenieurkammer des Saarlandes am 29.05.2018.

*Saarbrücken, 29.05.2018
 Dr.-Ing. Frank Rogmann, Präsident*

Redaktionsschluss: 17. Juli 2018

IMPRESSUM

Deutsches Ingenieurblatt – Regionalausgabe Saarland
Herausgeber: Ingenieurkammer des Saarlandes
 Körperschaft des öffentlichen Rechts
 Franz-Josef-Röder-Straße 9 · 66119 Saarbrücken
 Telefon: 06 81/58 53 13
 Fax: 06 81/58 53 90
 Email: info@ing-saarland.de
 Internet: www.ing-saarland.de
Redaktion: Anke Fellinger-Hoffmann